Zeitschrift: Heimatkunde Wiggertal
Herausgeber: Heimatvereinigung Wiggertal
Band: 4 (1942)

Artikel: Der Korporations- oder Allmendwald in Menznau
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-718145

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

alte Zyte? Hei sie ned no die glych Sproch, wie scho der Grossvatter und der Urgrossvatter gha hett? Lueg, wie d'Lerche ne Schpirale zieht i die würzig Morgeluft ue, immer höcher und höcher, as wie wenn sie wett zu ihrem Schöpfer ue, zum Herrgott, wo üs all das gschänkt hett.

Weli Sproch chanis das alls besser schildere, als d'Muetersproch? E keini; wemmer d'Muetersproch ghöre, so gsei mer die Bilder alli läbändig vor is. D'Muetersproch isch eis mit de Mönsche, mit de Bärge, mit de ganze Natur. Das isch öppis, wo zäme ghört, öppis bodeschtändigs, uralts, unverkünschtlets.

Nei, d'Muetersproch weimer ehre und ufrächterhalte üses ganz Läbe düre. D'Muetersproch esch halt glych die schönscht Sproch.

Seppi a de Wiggere, Gettnau.

Der Korporations- oder Allmendwald in Menznau

Nach geschichtlicher Ueberlieferung ist hiesige Gegend schon sehr früh besiedelt worden, was uns schon der Ortsname Menznau besagt, der von einem allemannischen Häuptling «Menzo» zur Zeit der Völkerwanderung im Anfang des fünften Jahrhunderts, herstammen soll. Dieser Häuptling soll mit einer Anzahl von ca. 100 Mann in hiesige Gegend eingedrungen sein und die wenigen Bewohner vertrieben haben. Er nahm hier Wohnsitz und soweit sich seine Sippschaft verbreitet hat, sollen ungefähr die heutigen Gemarken der Gemeinde Menznau gehen. (Die Gegend Menzen ova, hofa, Hof des Menzo, später Menznau genannt).

Die Entstehung der heutigen Korporation geht zurück ins elfte Jahrhundert und fällt zusammen mit der Gründung der Pfarrei Menznau, genannt «Chilchhöri Menznau». Als erste Gelegenheit zum Besuche einer Kirche diente den hiesigen Anwohnern die Schlosskapelle auf Kasteln, erbaut ungefähr in den Jahren um 950, sonst besuchten sie die Nachbarpfarrkirchen von Willisau und Ruswil, die ca. um das Jahr 900 gegründet worden sein sollen. Zur selben Zeit bestand die Praxis, dass grössere und kleinere Komplexe von Land und Wald gemeinsam von den Bewohnern genutzt und verwaltet wurden (Twinggemeinde) und dass wieder grössere Gebiete einem Grundherren (geistlichen oder weltlichen Standes) zu Eigentum gehörten. Auch Menznau besass seinen Dorfzwing. Seine Entstehung geht zurück bis zur Ansiedlung des Allemannen Menzo. Die Umgebung des Dorfes, mit ¼ Stunde Entfer-

nung nach allen Seiten, sowie ca. 90 Jucharten Wald, gehörten fast ausschliesslich der Twinggemeinde und wurden gemeinschaftlich genutzt zu Weidgang und Holznutzung. Zur Zeit der helvetischen Verfassung in den Jahren 1802— 1809 wurde dieser Dorfzwing aufgeteilt und abgeschafft.

Der Allmendwald, ca. 66 Jucharten, gehörte einem geistlichen Grundherrn, Hochw. Herrn Burkard von Hasenburg, Bischof von Basel. Dieser Hochw. Herr Bischof Burkard besass in hiesiger Gegend noch weiteres Grundeigentum und war Mitbegründer der Pfarrei Menznau. Er nahm aus seinem Walde (Allmendwald), zur selben Zeit noch nach seinem Namen «Burkinswald» genannt, das Holz und erbaute damit die erste Pfarrkirche. Dieser geistliche Grundherr, der sich der Beliebtheit der Anwohner erfreut haben soll, schenkte den Wald der Pfarrkirche und allen Pfarreiangehörigen als Eigentum. Aus diesem Walde wurden hernach stets die Kirche und Pfrundhäuser, mit Ausnahme des Pfarrhauses, das einen eigenen Wald besass, gebaut, das heisst, das Bauholz wurde aus diesem Walde genommen. Daneben war der Wald stets Gemeingut der Chilchhöri, aus welchem die Pfarreiangehörigen nach Belieben zum Bauen Holz nehmen konnten. Ein Reglement oder eine Vorschrift zur Benutzung des Waldes bestand nicht. Dieser Zustand verlockte aber nach und nach zur ungerechten Benutzung des Waldes, indem die drei Anstösser des Waldes, die Besitzer der drei Höfe Längenbühl, Gutenegg und Buchen, den Wald als Weide benutzten und dabei sich im Walde nach Willkür mit Holzen, Stocken, Rüten und Stumpen betätigten, bis schliesslich ein Streit, zwischen den Kilchgenossen und den drei Anstössern entstand, im Jahre 1550, von woher die älteste vorhandene Urkunde als Urteilsspruch eines eigenen Gerichtes noch vorhanden ist.

Aus dieser Urkunde ist zu entnehmen, dass vor dem Amtsvogt in Ruswil und einem eigens hierzu berufenen Gericht aus 4 Männern, im Namen der Chilchhöri Menznau ein Erhard Blum und Marti Lynchs, als verordnete Boten vor Gericht folgendes vorbrachten: «Dass die ganze Chilchhöri und alle darin Gesessenen einen Wald gemeiniglich miteinander haben, so man ihn nennt den «Allmendwald». Darin haben in dem Kilchgang einer soviel als der andere (d. h. Anteil), dagegen nun die drei Anstössser dieses Waldes, als Hans Meng, auf dem Hof Längenbühl, Jost Bucher auf Gutenegg und Uli Schäfer auf der Buchen, den Wald nutzen und bruchen mit schindeln und stecken, hagen und kresen (rüten und stumpen) nach freiem Willen und Gefallen, sodass das den andern zu grossem Nachteil sei und mit der Zeit der Wald ausgerütet würde». Die drei genannten Anstösser erwidern: Dass sie das Recht besitzen am Wald und nicht so schrecklich gehaust haben, wie gesagt worden sei. Was den Weidgang betreffe, so haben diese drei Höfe das Recht, wie ihre Vorfahren es ihnen gesagt.

Das Schiedsgericht entschied: «Inskünftig sollen die Kilchgenossen einerseits und die drei Hofbesitzer anderseits einen Bannwart wählen, die beim geschworenen Eide zu bestimmen haben, wie der Wald jederzeit benutzt werden soll. Inbezug des Weidganges sollen die drei Höfe das Recht haben, wie sie es durch Kundschaft vorgebracht haben. Dafür sollen sie die Kirchwege gut erhalten und ein Drittel der Kosten tragen und die Kilchgenossen zwei Drittel. Nebstdem soll jede Partei den Schiedsspruch mit geneigtem Willen annehmen und gute, treue Nachbarn bleiben. Wer eine Tanne ohne Erlaubnis des Bannwarten fälle, soll für jeden gefällten Stock, dem Amtsvogt von Ruswil fünf Pfund Strafe entrichten.» So die Urkunde vom Jahr 1550, die im Original vorhanden aber unlesbar ist, aber in zwei Abschriften erneuert wurde.

Aus dieser geschichtlichen Ueberlieferung ist klar zu erkennen und nach dem Willen der Schenkung, dass der Allmendwald ein Personalrecht der alten Pfarrei Menznau war, im Zehntenbezirk Hitzkirch gelegen, wohin diese Pfarrei zehntenpflichtig war. Dabei ist aber auch zu beachten, dass in dieser ersten Zeit, nur wenige Anwohner und diese auch ausschliesslich Land- und Hausbesitzer waren. Nach und nach bildete sich aber die Praxis, als sich die Einwohner der Pfarrei auch durch Hausmieteeinwohner vermehrten, dass sich nur die Häuserbesitzer für waldberechtigt hielten und hie und da an arme Anwohner Abfallholz austeilten. Die Pflicht, zur Pfarrkirche und den Pfrundhäusern das Bauholz zu liefern, gestaltete sich nach und nach zu einer Reallast oder einem Servitut, während obige Pflicht erste Zweck- und Schenkungsbestimmung war. So lautete auch die weitere, vorhandene Urkunde, eine Erkanntnis der gnädigen Herrn und Obern von Luzern vom 30. März 1786 und vom 12. März 1787, dass das Kaplanenhaus und die Sigristenscheune und Spicher, sowie die Pfarrkirche aus dem Allmendwalde gebaut werden sollen, mit Ausnahme des Chores der Kirche, deren Bau dem Kollator als Zehntenherrn oblag. Dieser Ratsspruch, hervorgerufen auch durch einen Streit zwischen Waldnutzniessern einerseits und der damaligen Kirchenverwaltung anderseits, durch die Forderung des Bauholzes aus dem Allmendwald zum Baue des Kaplanenhauses und Sigristenhauses, sowie Scheune und Spicher nahm zwar auch Rücksicht auf eine schonende Behandlung des Waldes, indem bestimmt wurde, falls im Allmendwalde zu wenig taugliches oder schlagreifes Holz vorhanden sei, selbes aus dem Zwingwald zu entnehmen sei, knüpfte aber die Bedingung bei, dass kein Brennholz aus dem Allmendwald verteilt werde, bis das aus dem Zwingwald enthobene ersetzt sei. Ebenfalls bestimmte dieser Urteilsspruch, dass je ein Bannwart und ein Baumeister vom Berge und vom Tale gewählt werden sollen, damit nicht jedermann willkürlich zum Schaden des Waldes holzen könne und die bestimmen sollen, wie das Holz gebraucht werden soll.

Zur Zeit der helvetischen Verfassung 1798, von wo ein weiteres Dokument vorhanden ist, gab ein Ammann Fischer zuhanden der Regierung eine Erklärung ab, wie der öffentliche Wald genutzt werde. Diese Urkunde wahrt auch obige Rechtsansprüche der Pfarrkirche und besagt weiter, dass fraglicher Wald von 153 Häusern benutzt werde, welche ihre Rechtsame dazu haben. Dass das übrige Holz aber zum Bauen unter die Pfarrgenossen verteilt werde und weiter, dass den Armen in der Pfarrei Brennholz ausgeteilt worden sei.

Im Jahre 1809 ist ein Teil der alten Pfarrei mit 53 Häusern der neugegründeten Pfarrei Menzberg zugeteilt und 4 Häuser, die beiden Elswil, Sidlerhof und Geisstiel an die Pfarrei Geiss abgetreten worden. Dagegen sind im gleichen Jahre von der Pfarrei Willisau etwa 350 Seelen der Pfarrei Menznau zugeteilt worden. Alle, von der alten Pfarrei Menznau abgetrennten Häuser blieben allmendwaldberechtigt, nicht aber die neu zugeteilten der Pfarrei Willisau. In den 1830er Jahren entstanden neue Streitigkeiten, wobei mehrere Parteien entstanden und es kam zu längerm Prozesse. Auf Veranlassung des hohen Regierungsrates wurde im Jahre 1831 ein erstes provisorisches Reglement aufgestellt, wobei sämtliche Häuser der alten Pfarrei ,gleich dem heutigen Reglement in neun Klassen eingeteilt wurden. Hierauf bildeten sich vier Parteien, die mit Bittschriften an den hohen Regierungsrat gelangten um gütiges Urteil. Die erste Partei verlangte das Anspruchsrecht als Realrecht in neun Klassen eingeteilt. Eine zweite, von Menzberg, wünschte eine Teilung des Waldes für Pfarrei Menznau und für sie auf dem Menzberg und schlug vor, die so Geteilten in drei Klassen einzuteilen. Eine dritte Partei wünschte ebenfalls Realrecht für die Gebäude in gleiche Rechte verteilt und schliesslich die vierte Partei verlangte ausschliessliches Personalrecht. Der Regierungsrat entschied, dass die Angelegenheit an den Zivilrichter gewiesen werde. Vorerst wurde der Streit vor Amtsgericht Willisau ausgetragen, von den vereinigten Parteien für Realrecht gegen die Partei des Personalrechtes, worauf das Amtsgericht Willisau lt. Urkunde vom 18. Oktober 1832 sich zugunsten der Ansprecher des Personalrechtes entschied. Die Befürworter des Realrechtes gelangten aber vor das hohe Appelationsgericht des Kantons. Selbes hat unterm 26. April 1833 das Urteil des Amtsgerichtes Willisau aufgehoben und den sogenannten «Allmendwald» als Realrecht endgültig den Hausbesitzern im ehemaligen Zehntenbezirk Menznau zugesprochen. Die Angelegenheit war aber noch nicht zu Ende, indem die Genussberechtigten, zur Pfarrei Menznau zugeteilten, die Teilung des Waldes verlangten. Der kleine Rat oder Regierungsrat von Luzern hat aber in seiner Sitzung vom 15. November 1834 verfügt, dass der Wald unverteilt, als gemeinschaftliches Gut nach den bestehenden Rechten genutzt und verwaltet werden soll und dass bald ein Reglement ausgearbeitet werden möge. Es dauerte aber bis zum Jahre

1843 bis sich die Bürger zum ersten rechtsgültigen, zur Hauptsache heute noch geltenden Reglement mit genauer Klasseneinteilung und Bewirtschaftung einigen konnten. Dieses Reglement ist revidiert worden in den Jahren 1879 und im Jahre 1888, das nun heute noch in Kraft besteht.

Im Jahre 1892, beim Bau der heutigen Pfarrkirche, drohte ein neuer Prozess auszubrechen, indem die Kirchenverwaltung von Menznau das alte Anspruchsrecht der Kirche und Pfrundhäuser wieder neu und im vollen Umfange geltend machte, das eine zeitlang vermildert oder fast vergessen war. Bei den heutigen grösseren Bauansprüchen, würde beim vollen Anspruchsrecht der Kirche und der Pfrundhäuser, der Nutzen des Allmendwaldes fast allein vorgenannten zufallen. Beim Bau der Pfarrkirche errechnete und verlangte die Kirchenverwaltung von der Korporation eine Lieferung Holz im Werte von Franken 10 000.— oder den Betrag in Geld. Nach längern Unterhandlungen wurde schliesslich gütlich ein Vertrag abgeschlossen, wobei das Verhältnis gegenseitig endgültig geregelt wurde. Die Korporation bezahlte für dermalen eine Barleistung von Franken 5000.— an den Bau der Kirche. Ferner hatte sich die Korporation von allen künftigen Ansprüchen der Kirche und Pfrundhäusern losgelöst mit einer Auskaufssumme von Franken 1 000.—, die von der Pfarrgemeinde als Bauholzfond zinstragend anzulegen war.

Seit diesem letzten geschichtlichen Datum (Ausgenommen im Jahre 1920, wo durch Naturkatastrophe (Windsturm) einem angrenzenden Waldbesitzer ein Komplex Wald total zu Boden gelegt und die Korporation hiedurch in einen Schadenersatzprozess verwickelt wurde, weil vorher angrenzend ein Holzschag ausgeführt wurde. Die Korporation verlor indes den Prozess und musste mehrere tausend Franken Entschädigung bezahlen) kann die Korporation resp. deren Verwaltung sich ungehindert ihren Pflichten für eine gute Bewirtschaftung des Waldes obliegen zum Nutzen der Genussberechtigten und der ganzen Gemeinde, indem die Bürger der ganzen politischen Gemeinde Menznau einen indirekten Nutzen beziehen, da die Korporation als guter Steuerzahler aufrückt und jährlich an Staats-, Gemeinde- und Kirchensteuer 1200.— Fr. entrichtet. Dass sich eine gute Bewirtschaftung nach forstamtlicher Vorschrift für den Zustand des Waldes gut auswirkt, besagen die neuesten Wirtschaftspläne von 1924 und 1935. Betrug im Jahre 1888 der wirkliche Holzvorrat des Waldes 6253 m^3, so ist nun der Bestand in den letzten Iahren ganz bedeutend angewachsen und verzeigt im Jahre 1935 8111 m^3; pro ha Waldfläche 315 m^3. Konnten vom Jahre 1888 an, nach forstamtlicher Vorschrift jährlich 96 m^3 Hauptnutzung geschlagen werden, so ist selbe im Jahre 1934 fast verdoppelt, nämlich auf 180 m^3 jährlich erhöht worden. Betrug der jährliche Zu-

wachs pro ha. in den Jahren 1913—1924 noch 7 m³ pro ha., so ist selber von den Iahren 1924—1935 auf 12 m³ gestiegen.

Die Statistik der heutigen Korporation verzeigt 172 genussberechtigte Häuser mit 1226 Rechten, was gegenüber dem ersten aufgestellten Reglement vom Jahre 1843 eine leichte Abnahme ergibt, indem damals 180 Häuser mit 1272 Rechten verzeigt wurden. Veränderungen traten innerhalb von 100 Jahren durch Einkauf in die Korporation ein, sowie durch Teilung der Rechte auf zwei Häuserbesitzer und durch Abtragung der Rechte infolge Nichtmehrbauens abgebrannter oder abgebrochener Häuser.

Diese vom Aktuar in kurzen Zügen zusammengestellte, geschichtliche Erneuerung ist entnommen der Schrift von Hochw. Herrn Pfarrer Hunkeler, selig, von Menznau über «Geschichtliches der Gemeinde» und ferner aus alten noch im Archiv vorhandenen Urkunden und Akten im Auftrage der derzeitigen Korporationsverwaltung.

Der Präsident: Grossrat Josef Kreyenbühl, Elsenegg
Der Verwalter: Ferd. Unternährer, Untertreien
Der Aktuar: Josef Meier, Burgacher.

Menznau, im Februar 1939.

1. Klasse 1843.

1.	Wirtshaus Menznau	12 R.
2.	Studenweid, unter	12 R.
3.	Sagenmühli	12 R.
4.	Elswil, unter	12 R.
5.	Gassmeshaus	12 R.
6.	Unterfingen	12 R.
7.	Sidlerhaus, Geiss	12 R.
8.	Unterschlechten, mittler	12 R.
9.	Unterschlechten, vorder	12 R.
10.	Tutensee, Heinis	12 R.
11.	Waltisbühl, ober	12 R.
12.	Elsnau	12 R.
13.	Röthelberg, vorder	12 R.
14.	Röthelberg, hinter	12 R.
15.	Blochwil, Oberhaus	12 R.
16.	Blochwil, Hinterhaus	12 R.
17.	Blochwil, Mülli	12 R.

1. Klasse 1939.

1.	Gasthaus zum Lamm	12 R.
2.	Studenweid, unter	12 R.
3.	Sagenmühle	12 R.
4.	Elswil, unter	12 R.
5.	Gassmeshaus, Schwegler	6 R.
6.	Gassmeshaus, Mahnig	6 R.
7.	Unterfingen	12 R.
8.	Sidlerhof, Geiss	12 R.
9.	Unterschlechten, mittler	12 R.
10.	Unterschlechten, vorder	12 R.
11.	Tutensee, Fischer	12 R.
12.	Waltisbühl, ober	12 R.
13.	Elsnau	12 R.
14.	Röthelberg, vorder	12 R.
15.	Röthelberg, hinter	12 R.
16.	Blochwil, ober	12 R.
17.	Blochwil, hinter	12 R.
18.	Blochwil, Mühle	12 R.
19.	Ladensäge, Reis	6 R.
20.	Ladensäge, Schwegler	6 R.

2. Klasse 1843.

18. Tutensee, Wandeler	11	R.
19. Treien, ober	11	R.
20. Matt	11	R.
21. Thal	11	R.
22. Lengibüel, ober	11	R.

2. Klasse 1939.

21. Tutensee, Getzmann	11	R.
22. Obertreien	11	R.
23. Matt	11	R.
24. Thal	11	R.
25. Pfisterhaus	11	R.
26. Längenbühl, Neuenschwander	5.5	R.
27. Längenbühl, Bucher	5.5	R.
28. Agent Bühler	11	R.

3. Klasse 1843.

23. Oberhaus, Dorf	10	R.
24. Krämerhaus, Dorf	10	R.
25. Schaubhaus, Dorf	10	R.
26. Röthelberg, mittler	10	R.
27. Elsenegg, hinter	10	R.
28. Buggischwand	10	R.
29. Geierschwand, unter	10	R.
30. Geierschwand, ober	10	R.
31. Buchen, mittler	10	R.
32. Gehrislehn	10	R.
33. Waldegg	10	R.
34. Neuschulhaus, Dorf	10	R.

3. Klasse 1939.

29. Oberhaus, Dorf	10	R.
30. Gasthaus zur Krone	10	R.
31. Schaubhaus	10	R.
32. Röthelberg, mittler	10	R.
33. Elsenegg, hinter	10	R.
34. Buggischwand, Näf	5	R.
35. Buggischwand, Glanzmann	5	R.
36. Geierschwand, unter	10	R.
37. Geierschwand, ober	10	R.
38. Buchen, mittler	10	R.
39. Gehrislehn	10	R.
40. Waldegg	5	R.
41. Waldegghüsli	5	R.
42. Schulhaus, Dorf	10	R.

4. Klasse 1843.

35. Dorf, Dulas	9	R.
36. Dorf, Wandelers	9	R.
37. Dorf, Neuhüsli	9	R.
38. Ricken, vorder	9	R.
39. Fluck	9	R.
40. Elswil, ober	9	R.
41. Elswil, mittler	9	R.
42. Neuhaus am Tutensee	9	R.
43. Burgacher	9	R.
44. Elogihaus	9	R.
45. Rüedel, Kirchmeiers	9	R.
46. Treien, unter	9	R.
47. Grosschwand	9	R.
48. Kalchdarren	9	R.
49. Kasteln, ober	9	R.
50. Elsenegg, vorder	9	R.
51. Twerenegg	9	R.

4. Klasse 1939.

43. Dorf, Dulahaus, Dobmann	9	R.
44. Restaurant, Bahnhof	9	R.
45. Dorf, Neuhüsli, Bachmann	9	R.
46. Ricken, vorder	9	R.
47. Fluck	9	R.
48. Elswil, ober	9	R.
49. Elswil, mittler	9	R,
50. Neuhaus, Tutensee	9	R.
51. Burgacher	9	R.
52. Laui	9	R.
53. Rüdel, Wigger	9	R.
54. Grosschwand	9	R.
55. Untertreien	9	R.
56. Kalchdarren	9	R.
57. Ober Kasteln, Duss	4.5	R.
58. Ober Kasteln, Häfliger	4.5	R.
59. Elsenegg, vorder	9	R.

52. Jungholz, Geiss	9	R.	60. Twerenegg, vorder	9	R.
53. Twerenegg, hinter	9	R.	61. Twerenegg, Frei	4.5	R.
54. Lengibüelschür	9	R.	62. Twerenegg, Nietlisbach	4.5	R.
55. Rengg, Steffen	9	R.	63. Jungholz	9	R.
56. Hackbrett	9	R.	64. Rengg, Meier	9	R.
57. Hoggen, unter	9	R.	65. Hackbrett	9	R.
			66. Hoggen, unter	9	R.
			67. Längenbühlschür	9	R.

5. Klasse 1843			**5. Klasse 1939**		
58. Dorf, Eggermanns	8	R.	68. Geisstiel	8	R.
59. Geisstihlhüsli	8	R.	69. Melchen	8	R.
60. Melchen	8.	R.	70. Ried, Thalmann	8	R.
61. Ried, mittler	8	R.	71. Studenweid, ober	8	R.
62. Studenweid, ober	8	R.	72. Hütten	8	R.
63. Hütten	8	R.	73. Unterwaldisbühl	8	R.
64. Waltisbühl, unter	8	R.	74. Unterlängenbühl	8	R.
65. Lengibüel	8	R.	75. Bergbühlschür	8	R.
66. Bergbüelschür	8	R.	76. Rengg, ober, Dr. Bieri	8	R.
67. Rengg, ober	8	R.	77. Rothaus	8	R.
68. Dorf, Rothaus	8	R.	78. Weierweid	8	R.
69. Weierweid	8	R.			

6. Klasse 1843.			**6. Klasse 1939.**		
70. Dorf, Dangelhaus	7	R.	79. Dangelhaus, Dorf	7	R.
71. Ried, hinter	7	R.	80. Ried, hinter	7	R.
72. Ried, Wetterwaldhaus	7	R.	81. Ried, Wätterwaldhüsli	7	R.
73. Ried, Alois Schniders	7	R.	82. Ried, Dobmann	7	R.
74. Ried, unter	7	R.	83. Badhus	7	R.
75. Badhus	7	R.	84. Allmend	7	R.
76. Allmend	7	R.	85. Staldenmatt, Näf	3.5	R.
77. Staldenmatt	7	R.	86. Staldenmatt, Dobmann	3.5	R.
78. Unterberg, Steiners	7	R.	87. Ried, unter	7	R.
79. Zopf	7	R.	88. Unterberg	7	R.
80. Schwand, klein	7	R.	89. Zopf	7	R.
81. Höhi	7	R.	90. Kleinschwand	7	R.
82. Holdern	7	R.	91 Höhe	7	R.
83. Kilholz, ober	7	R.	92. Kilholz	7	R.
84. Kasteln, unter	7	R.	93. Holdern	7	R.
85. Buchen, ober	7	R.	94. Unterkasteln	7	R.
86. Gutenegg, vorder	7	R.	95. Buchen, ober	7	R.
87. Gutenegg, hinter	7	R.	96. Gutenegg, vorder	7	R.
88. Bergbühl, ober	7	R.	97. Gutenegg, hniter	7	R.
89. Oberlehn	7	R.	98. Bergbühl	7	R.

90. Dorf, Büchserhaus	7	R.	99. Oberlehn	7	R.
91. Twereneggschulhaus	7	R.	100. Büchserhaus, Käserei	7	R.
92. Hasenmatt	7	R.	101. Twerenegg, Schulhaus	7	R.
			102. Hasenmatt	7	R.

7. Klasse 1843.			**7. Klasse 1939.**		
93. Dorf, Schmiede	6	R.	103. Schmiedheim	6	R.
94. Ricken, hinter	6	R.	104. Ricken, hinter	6	R.
95. Gigen, ober	6	R.	105. Gigen, ober	6	R.
96. Lihren	6	R.	106. Lihren	6	R.
97. Hübali	6	R.	107. Hübali	6	R.
98. Rüedel, Oberhaus	6	R.	108. Muserhaus, Rüdel	6	R.
99. Waldacher	6	R.	109. Waldacher	6.	R.
100. Rossmoos	6	R.	110. Rossmoos	6	R.
101. Buchen, unter	6	R.	11. Buchen, unter	6	R.
102. Bergbüel, unter	6	R.	112. Bergbüel, mittler	6	R.
103. Hoggen, ober	6	R.	113. Hoggen, ober	6	R.
104. Rossweid	6	R.	114. Rossweid	6	R.
105. Rengg, Ant. Schärlis	6	R.	115. Rengg, Schärli-Blum	6	R.
106. Rengg, Josef Schärlis	6	R.	116. Rengg, Gebr. Schärli	6	R.
107. Dozenberg, unter	6	R.	117. Dotzenberg, ober	6	R.
108. Dozenberg, ober	6	R.	118. Dotzenberg, unter	6	R.
109. Sperbelegg, Neuhaus	6	R.	119. Sperbelegg, Neuhaus	6	R.
110. Hinteregg, Kasp. Büeler	6	R.	120. Hinteregg	6	R.
111. Steinhalden	6	R.	121. Steinhalden	6	R.
112. Kanzel, Fellmanns	6	R.	122. Kanzel, ober	6	R.
113. Wendelhüsli, Blochwil	6	R.	123. Wendelhüsli	6	R.
114. Ziegelhütte	6	R.	124. Zeigelhütte	6	R.
115. Lochli, Fontanne	6	R.	125. Löchli, Fontannen	6	R.

8. Klasse 1843.			**8. Klasse 1939**		
116. Kanzel, Büelers	5	R.	126. Kanzel, Boog	5	R.
117. Kanzel, Schaller abg.	5	R.	127. Staldenmatt, Neuhaus	5	R.
118. Ried, Messerhüsli abg.	5	R.	128. Gigen, unter	5	R.
119. Staldenmatt, Neuhaus	5	R.	129. Rüdel, Dunerhaus	2.5	R.
120. Gigen, unter	5	R.	130. Rüdel, Schmidiger	2.5	R.
121. Ladensäge	5	R.	131. Mondschein	5	R.
122. Unterberg, mittler abg.	5	R.	132. Schlössli	5	R.
123. Rüdel, Dunerhaus	5	R.	133. Hiltikon	5	R.
124. Rüdel, Schreinerhaus	5	R.	134. Halden	5	R.
125. Mondschein	5	R.	135. Bärrüti	5	R.
126. Hiltikon	5	R.	136. Tschoppen, vorder	5	R.
127. Halden	5	R.	137. Stadelboden	5	R.
128. Schlössli	5	R.	138. Matthüsli	5	R.

129. Bärrüti 5 R.
130. Matthüsli 5 R.
131. Stadelboden, hinter 5 R.
132. Stadelboden, vorder, abg. 5 R.
133. Tschoppen, vorder 5 R.
134. Tschoppen, hinter 5 R.
135. Hasenrank 5 R.
136. Kaltenegg 5 R.
137. Korb, vorder 5 R.
138. Dozenberg, Neuhäusli 5 R.
139. Sperbelegg, Althaus 5 R.
140. Marbachhüsli 5 R.
141. Burgacher, Neuhüsli 5 R.
142. Neuhaus, zwischen Schmid und Weierland 5 R.
143. Höhe Neuhüsli 5 R.
144. Schützenhaus 5 R.
145. Laui, Neuhaus 5 R.
146. Hasenmatt, Neuhäusli 5 R.

139. Tschoppen, hinter 5 R.
140. Hasenrank 5 R.
141. Kaltenegg 5 R.
142. Korb, vorder 5 R.
143. Dotzenberg, mittler 5 R.
144. Sperbelegg, ober 5 R.
145. Marbachhüsli 5 R.
146. Burgacherhüsli 5 R.
147. Kunzhüsli, Dorf 5 R.
148. Höhehüsli 5 R.
149. Schützenhaus 5 R.
150. Hasenmatthüsli 5 R.
151. Fahnboden 5 R.
152. Laui, Neuhaus 5 R.

9. Klasse 1843.

147. Schafrain 4 R.
148. Spergen 4 R.
149. Esel, unter 4 R.
150. Esel, ober, abg. 4 R.
151. Waldacher, Neuhäusli 4 R.
152. Kilholz-Neuhäusli 4 R.
153. Kalchtharen, Neuhäusli 4 R.
154. Geisshüsli, abgetrg. 4 R.
155. Niespel 4 R.
156. Twereneggsagen 4 R.
157. Geierschwand, Neuhäusli 4 R.
158. Lengibüelweid 4 R.
159. Gutenegg, Neuhäusli 4 R.
160. Korb, mittler 4 R.
161. Korb, hinter abgetrag. 4 R.
162. Bergbüel, unterste 4 R.
163. Schattenmöösli 4 R.
164. Fuchsloch-Neuhäusli abg 4 R.
165. Rengg, Kelinhüsli abg. 4 R.
166. Grauss, abg. 4 R.
167. Waldegg, Kleinhüsli abg. 4 R.
168. Untergrauss, abg. 4 R.
169. Hinteruntergrauss abg. 4 R.

9. Klasse 1939.

153. Schafrain 4 R.
154. Spergen 4 R.
155. Esel, Neuholz 4 R.
156. Kilholzhüsli 4 R.
157. Niespel 4 R.
158. Twereneggsäge 4 R.
159. Geierschwandhüsli, Fuchs 4 R.
160. Bergbühl, unter 4 R.
161. Korb, mittler 4 R.
162. Schattenmöösli, Steffen 4 R.
163. Längenbühlschürweid 4 R.
164. Gutenegghüsli 4 R.
165. Graben, Häfligertönis 4 R.
166. Grabmatt 4 R.
167. Wolf 4 R.
168. Hintermehlschnuten 4 R.
169. Hurnihüsli 4 R.
170. Tanzern 4 R.
171. Hinteregghüsli, Lischer 4 R.
172. Renggweid 4 R.

170. Graben	4	R.
171. Büntenmatteli	4	R.
172. Harzerhüsli	4	R.
173. Mehlschnuten, abgetr.	4	R.
174. Wolf	4	R.
175. Hintermehlschnuten	4	R.
176. Hintergraben	4	R.
177. Danzern	4	R.
178. Hinteregg, Neuhüsli	4	R.
179. Hinteregg Neuhüsli, abg.	4	R.
180. Hinteregg Neuhüsli, abg.	4	R.

Feuersbrünste in Willisau

Willisau, welches im Jahre 1322 noch ein Dorf und erst 1347 zum ersten Male Stadt genannt wird (Liebenau Gedenkb. pg. 63) hatte das Unglück, in einem Zeitraum von etwa 330 Jahren viermal vom Feuer gänzlich verzehrt zu werden. Es teilt in dieser Beziehung ein dem Flecken Huttwil im nahen Bernergebiet ähnliches Schicksal, welches auch mehrere Male ein Raub der Flammen wurde.

Das erste Mal wurde Willisau von diesem schrecklichen Los im Jahre 1375 betroffen, als der französische Graf Ingelram von Coucy mit seiner Kriegshorde, Engländer oder Gugler genannt, zur Eroberung der österreichischen Länder in unsere Gegend kam. Damals liess Herzog Leopold durch seine Truppen diejenigen Städte und Dörfer verbrennen, die sich zur Verteidigung nicht eigneten, so auch die Stadt Willisau. «Item zu den Zitten, als der Herre von Güssin in das Land Ergöw zoch, do hiess der obgenant vnser Herrn Herzog Lüppolt selig von Oesterrich Herrn Schlachen seligen die obgenanten vnser statt Willisöw verbrennen vnd wüsten» (Klageschrift der Gräfin Maha von 1407, Liebenau Gedenkb. 393). Die Stadt wurde sodann von Peter «vnsers Herren von Oesterrich werkmeister köstlich und wol» wieder aufgebaut.

Zur Zeit des Sempacherkrieges wurde nicht nur die Stadt Willisau, sondern auch die Feste Hasenburg, von der man heute noch weniges Mauerwerk sieht, ein Raub der Flammen und zwar wurde erstere nicht, wie man lange annahm, während oder nach dem Sempacherstreite durch die Berner, sondern unmittelbar am Tage vor der Schlacht, Sonntag, den 8. Juli 1386, durch die Kriegsschar Herzog Leopolds selbst verbrannt und zerstört. Ende Juni lag Herzog Leopold von Oesterreich